Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1892

154 (5.6.1892)

Visual Library

Beilage zu Nr. 154 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 5. Juni 1892.

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 2. Juni. 25. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Unter dem Vorsitze des I. Vicepräsidenten Frhrn. v. Bodman wird die Sitzung um 10 Uhr eröffnet. (Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstische: Staatsminister Dr. Turban, Geh. Rath Dr. Nokk und Geh. Oberregierungsrath Dr. Arnsperger, später Staatsrath Eisenlohr und Ministerialrath Braun, Ministerialdirektor Seubert und Geh. Oberfinanzrath Zittel.

Der Vorsitzende begrüßt Seine Durchlaucht den Fürsten zu Fürstenberg, welcher heute zum erstenmale als Haupt der standesherrlichen Familie im Hohen Hause erschienen ist und den durch § 69 der Verfassung vorgeschriebenen Eid leistet.

Staatsminister Dr. Turban: Im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehre er sich, auch im Namen der Großh. Regierung Seine Durchlaucht den Fürsten zu Fürstenberg hier freudigst zu begrüßen. Er gestatte sich daran den Wunsch zu knüpfen, daß eine fortdauernde Betheiligung Seiner Durchlaucht an den Arbeiten dieses Hohen Hauses nicht allein dem letzteren und dem Lande, sondern auch Seiner Durchlaucht selbst zu hoher Freude und Befriedigung gereichen möge.

Staatsminister Dr. Turban verläßt das Haus.

Das Sekretariat gibt als neu eingekommen bekannt:

1. Petitionen der Handelskammern für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach, jener für den Kreis Offenburg mit Amtsbezirk Ettenheim in Lahr und der Handelskammer für den Kreis Mannheim, den Gesetzentwurf, die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betr.

2. Petition des Konsuls W. A. H. Köster in Heidelberg, das Verhalten des Staatsanwalts Hermann Dietz in Mannheim betr.

3. Vorstellung des Weinfabrikanten Mayer Mayer in Freiburg, das Kunstweinbesteuerungsgesetz betr.

Dieselben werden an die zuständigen Kommissionen zur weiteren geschäftlichen Behandlung verwiesen.

Das Hohe Haus tritt sodann ein in die Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetzentwurf, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr. Der Berichterstatter, Präsident Dr. Wielandt, erhält zunächst das Wort zur Begründung des Kommissionsantrags, welcher dahin geht:

> Das Hohe Haus wolle dem Entwurfe eines Gesetzes, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr. in der von der Zweiten Kammer angenommenen Fassung seine Zustimmung ertheilen.

Er führt aus: Der Entwurf, welcher zur Berathung vorliege, sei ein sehr wichtiger und nicht minder schwieriger; für die Berathung desselben sei der Kommission nur wenig Zeit zur Verfügung gestanden, da der Entwurf in der Fassung der Hohen Zweiten Kammer erst vor sehr kurzer Zeit der Kommission zugekommen sei.

Er bitte daher, etwaige Mängel unter anderem auch mit der Kürze der zur Verfügung gestandenen Zeit entschuldigen zu wollen.

Zu dem Inhalte des gedruckten Kommissionsberichts, welcher die Grundgedanken des Entwurfs und die Meinungen der Kommission darstelle, habe er hier nur Weniges hinzuzufügen.

Absicht des Gesetzes sei, den Kirchen zu ermöglichen, daß sie, soweit zur Befriedigung ihrer allgemeinen Bedürfnisse nicht Zuwendungen Einzelner oder Staatszuschüsse ausreichten, die zur Deckung erforderlichen Beträge auf ihre Bekenntnißangehörigen umlegen und diese Umlagen durch staatlichen Zwang zum Vollzuge gelangen lassen könnten. Hinsichtlich der Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse seien den innerhalb der evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche bestehenden örtlichen Kirchengemeinden schon durch das Gesetz vom 26. Juli 1888 die erforderlichen Befugnisse eingeräumt worden. Wenn das Gesetz nun die Kirchen mit einem durch staatlichen Zwang vollziehbaren Steuerrecht ausstatte, so sei der Staat selbst es, der die Beschaffung der Hilfsquellen ermöglichen solle, und man dürfe wohl sagen, daß er ein hervorragendes Interesse an der Erfüllung der hohen Aufgaben der Kirche habe.

Was nun die Frage betreffe, ob für die beiden christlichen Kirchen und die israelitische Religionsgenossenschaft des Landes die Beschaffung weiterer Mittel nothwendig sei, so glaube er hier lediglich auf die in den Kommissionsberichten beider Kammern der Landstände niedergelegten Ausführungen Bezug nehmen zu dürfen.

Er möchte nur betonen, daß zur Zeit die allgemeinen Fonds, insbesondere der evangelischen Kirche, nicht nur nicht zureichten, diejenigen Bedürfnisse zu decken, welche die nächste Zukunft bringen werde, sondern nicht einmal genügten, um den zur Zeit vorhandenen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Wenn man namentlich die 3 großen Fonds der evangelischen Kirche, den Unterländer Fond, den Fond der Stiftsschaffnei Rheinbischofsheim und der Centralpfarrkasse betrachte, so lasse sich ein im Steigen begriffenes jährliches Defizit feststellen. Auch auf dem Gebiete der katholischen Kirche seien nicht ohne große Schwierigkeiten manche vorhandene Bedürfnisse zu befriedigen; es sei dabei insbesondere auf die Unzulänglichkeit der Einkommensverhältnisse mancher Geistlichen zu verweisen.

Was die Frage anlange, ob der Staat wirklich ein so hervorragendes Interesse an der Ergänzung der kirchlichen Mittel habe, daß die Vorlage damit zu rechtfertigen sei, so glaube er, hier darauf verzichten zu dürfen, auseinanderzusetzen, welche hohe Bedeutung der Umstand für den Staat habe, daß die Kirche ihre Kulturmission in vollstem Maße erfüllen könne.

Wenn man auch zwischen den Begriffen der Religion und der Kirchen zu unterscheiden pflege, so sei doch für den Staat die Kirche in erster Reihe die Bewahrerin und Entwicklerin der Religion, eine Kulturanstalt im eminentesten Sinne. Es folge hieraus, daß der Entwurf in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Gesetzes von 1860 — die Kirchen nicht als privatrechtliche, sondern als öffentlich-rechtliche Vereinigungen mit vollem Rechte betrachte, und daß die Vorlage deshalb konsequenterweise dazu gelange, den Kirchen die Forderung der zur Befriedigung ihrer allgemeinen Bedürfnisse erforderlichen Mittel im Wege des staatlichen Zwanges und eines geordneten Umlageverfahrens zu ermöglichen.

Die Kommission sei indessen nicht etwa der Ansicht, daß hierin die Aufgabe des Staates sich erschöpfe, sie erachte auch die unmittelbare Zuwendung erheblicher materieller Mittel für geboten; sie halte fest an dem sog. gemischten System, wonach es den Kirchen ermöglicht sei, ihre Bekenntnißangehörigen mehr als bisher mit Zwang zur Deckung der Bedürfnisse der Gesammtkirche heranzuziehen, daß es daneben aber nach wie vor Aufgabe des Staates sei, den Kirchen materielle Mittel, soweit erforderlich, zuzuwenden.

Die Kommission sei denn auch damit einverstanden, daß die auf den Gesetzen von 1876 und 1886 beruhenden Dotationen zum mindesten für die in Artikel 27 des Entwurfs bezeichnete Uebergangszeit beibehalten werden sollten, und stelle es späterer Erwägung anheim, ob nach derselben eine Dotation noch nothwendig sein werde.

Doch glaube die Kommission, grundsätzlich das sog. gemischte System empfehlen zu sollen. Die Kommission befürchte ferner von der in Aussicht genommenen Ermöglichung staatlichen Zwangs für die Kirchen um so weniger eine Schädigung derselben, als derartige Befürchtungen auch von den berufenen Organen der Kirchen nicht getheilt würden; vielmehr sei wohl eher eine Kräftigung des kirchlichen Lebens davon zu erhoffen.

Die Kommission sei also mit dem von dem Gesetze erstrebten Ziele vollständig einverstanden.

Was nun den Weg anlange, auf dem dieses erreicht werden solle, so sei dieser ähnlich dem durch das Ortskirchensteuergesetz gegebenen.

Wie dort erscheine die Besteuerung nur als eine subsidiäre, nur insoweit zulässige, als das Bedürfniß reicht. Der Nachweis für den Umfang des vorhandenen Bedürfnisses sei, wenn auch nicht mit mathematischer Genauigkeit, doch immerhin, und zwar auf Grund eingehender Voranschläge zu liefern. Das Vorhandensein des Bedürfnisses müsse geprüft und schließlich durch einen Beschluß des zuständigen Organs unter Festsetzung des Maßes der Steuer anerkannt werden.

Dieser Beschluß habe durch eine Vertretung der Gesammtheit der Kirchengenossen, wie sie grundsätzlich im Entwurf normirt werde, zu erfolgen. Als Maximalgrenze der Steuer solle im Gesetze der Betrag von 10 Prozent des Staatssteuerbetrags festgesetzt werden.

Was den Steuerfuß anlange, so habe sich die Hohe Zweite Kammer nach längeren Verhandlungen und mit schließlicher Zustimmung der Großh. Regierung das Staatssteuersystem der allgemeinen Kirchensteuer zu Grunde gelegt, und es könne die Kommission diesem — im gedruckten Berichte näher formulirten — Vorschlage nur beitreten.

Auch über die Art des Vollzugs hätten mehrfach Meinungsverschiedenheiten geherrscht. Die Großh. Regierung sei ursprünglich geneigt gewesen, das Gesammtsteuerbedürfniß auf die einzelnen Ortsgemeinden, ohne dieselben für den Ausfall haftbar zu machen, auszuschlagen, damit diese die Einsammlung und Ablieferung der Steuerbeträge übernähmen. Die Kommission der Zweiten Kammer habe hierzu die Inanspruchnahme der Organe der Staatsfinanzverwaltung empfohlen, wogegen die Großh. Regierung indessen erhebliche Bedenken schon hinsichtlich der dadurch bedingten Vermehrung der Arbeitslast des staatlichen Beamtenpersonals gehabt habe. In der That erscheine eine derartige Verquickung von Kirchen- und Staatssteuer kaum angemessen. Nach den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer habe die Erhebung der Betreffnisse der allgemeinen Kirchensteuer, soweit thunlich, durch die örtlichen Kirchengemeinden zu geschehen. Die Kommission der Hohen Ersten Kammer habe vor allem Gewicht darauf gelegt, daß das Zustandekommen dieses, namentlich von der evangelischen Landeskirche gewünschten Gesetzes nicht in Frage gestellt werde, und sei daher hier wie in einzelnen anderen zweifelhaften Punkten dazu gelangt, die unveränderte Annahme des Entwurfs in der Fassung der Hohen Zweiten Kammer zu empfehlen.

Auf diese mehr allgemeinen Bemerkungen glaube er sich vorerst hier beschränken zu sollen.

Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion ergreift zunächst das Wort Prälat D. Doll: Es habe eine Zeit gegeben, in der er, im Gegensatze zu seiner jetzigen Auffassung, eine allgemeine Kirchensteuer für nicht erforderlich gehalten habe; und auch jetzt halte er es für den idealen Zustand, daß die Bekenntnißangehörigen durch freiwillige Spenden die Bestreitung des kirchlichen Aufwandes ermöglichten.

Wenn dieses Ziel z. Zt. nicht erreicht sei, so beruhe das nicht sowohl auf einem gewissen Mangel an kirchlichem Sinn, sondern auf einer langjährigen historischen Entwickelung, auf dem Umstande, daß man sich gewöhnt habe, die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse aus besonderen Fonds, milden Stiftungen, Pfründen 2c. in altherkömmlicher Weise befriedigt zu sehen.

Daß dieser Vorwurf der Unbereitwilligkeit nicht erhoben werden dürfe, das zeige sich schon darin, daß freiwillig und oft in hohen Beträgen Summen für kirchliche Zwecke, namentlich in der Diaspora, aufgebracht worden seien.

Mit aufrichtigem Danke sei deßhalb auch namens der Kirchenregierung der Entwurf zu begrüßen und der entgegenkommenden, zu Ausgleichen geneigten Haltung der Hohen Zweiten Kammer zu gedenken.

Und schon aus diesem Grunde würde es nicht seine Sache sein, in irgend einer Richtung einer Zustimmung zu der Vorlage in ihrer jetzigen Fassung entgegenzutreten und die Giltigkeitserklärung derselben aufzuhalten.

Immerhin seien es hauptsächlich zwei Punkte, in denen er gewünscht hätte, die von der Großh. Regierung in ihrem Entwurfe vertretene Fassung beizubehalten.

Einmal halte er es nicht gerade für günstig, daß der Begriff der Ortskirchengemeinde so sehr zurücktrete, daß diese eigentlich im Sinne des Entwurfs nichts sei, als eine Gruppe von Steuerzahlern, ohne Rücksicht auf ihren historischen Zusammenhang mit der Diözese und der Landeskirche; auch wäre es erwünscht gewesen, daß in geringerem Umfange Aenderungen an der Kirchenverfassung nothwendig gemacht worden wären.

Die in Artikel 27 des Entwurfs bis 1899 vorgesehene Staatsdotation könne auch späterhin seiner Ansicht nach nicht entbehrt werden.

Er glaube, diese Anschauung in folgendem kurz begründen zu sollen:

Für die evangelische Landeskirche werde die allgemeine Kirchensteuer voraussichtlich höchstens eine jährliche Einnahme von 300 000 M. bedeuten.

Damit allein könnten die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse aber nicht befriedigt werden, und zwar im Jahr 1899 noch weniger als jetzt. Denn infolge des wachsenden Zugangs an evangelischen Geistlichen werde insbesondere die Centralpfarrkasse, die bisher aus Mangel an Geistlichen und bei Nichtbesetzung einer Anzahl von Pfarreien größere Einnahmen und minder große Ausgaben gehabt habe, für Pfarrergehalte erhebliche Mehraufwendungen tragen müssen. Der Geldwerth sei gegen früher gesunken; Pachtzinse, Holzpreise und Naturalien, die vielfach das Vermögen der Kirche ausmachten, seien gleichfalls im Werthe herabgegangen. Dazu komme, daß die Besoldungen der Kirchendiener nicht im Einklange stünden mit den Bezügen anderer Beamten und eine Aufbesserung derselben nothwendig werden möchte; unter diesen Umständen werde der Betrag von 300 000 M. immer weniger zureichend sein und jener Artikel 27 werde, wie er glaube, niemals wohl in Anwendung kommen können, sofern nicht der Grundstock des Kirchenvermögens immer mehr durch Inanspruchnahme zu laufenden Ausgaben vermindert werden sollte, eine Maßregel, die um so bedenklicher sei, als sie schließlich zu einem Aufhausen mit allem Kirchenvermögen nothwendig führen müßte.

Es liege aber auch im Wesen des Staates und der Kirche begründet, daß die große Bedeutsamkeit der Kulturaufgabe der letzteren für den Staat von diesem durch Gewährung von Mitteln anerkannt werde; und es sei von wesentlicher Bedeutung, daß dieser Gedanke im öffentlichen Bewußtsein zum Ausdrucke komme. Man könne auch nicht etwa sagen, daß man den außerhalb eines Bekenntnisses stehenden Kreisen im Staate eine mittelbare Beisteuer für jenes nicht zumuthen könne. Denn Aehnliches gelte auch auf anderen Gebieten. Die staatliche Unterstützung von Eisenbahnen, der Gewerbe, der Landwirthschaft, der Schulen 2c. komme ja stets auch unmittelbar nur einem beschränkten Kreise von Interessenten zugute; aber derartige Ausgaben hätten zugleich auch eine mittelbare Bedeutung für die Allgemeinheit und das treffe doch vor allem auch dann zu, wenn aus einem Theile des durch Staatssteuern aufgebrachten Geldes die Arbeiten der Kirche im Gebiete der Pflege der Sittlichkeit und des religiösen Lebens gefördert würden. Was endlich die Befürchtung anlange, es könnte der Bestand der Kirche durch Gewährung und Benützung des kirchlichen Besteuerungsrechtes leiden, so erhoffe er von dem letzteren eher eine innere Kräftigung des kirchlichen Lebens. Die Durchführung der Ortskirchensteuer sei denn auch in verschwindend kleinem Umfange auf Widerspruch gestoßen; trotz aller Bemühungen dieser Art seien diese auch in den großen Städten von keinem nennenswerthen Erfolge begleitet gewesen; schließlich seien die Wenigen, die etwa ihrem Bekenntnisse der Kirchensteuer wegen den Rücken kehrten, nicht als ein wesentlicher Verlust anzusehen.

Dagegen halte er es für nothwendig, daß man allgemein zum Bewußtsein komme, daß der Einzelne für seine Kirche auch Opfer zu bringen habe; und sicherlich werde,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wenn dieses Bewußtsein durchgedrungen sei, damit das innere kirchliche Leben wesentlich gekräftigt sein.

Denn das Gefühl, einer Gemeinschaft anzugehören, für die man einzustehen habe, vermehre die Liebe zu jener; zumal in der Diaspora trete das stets deutlich hervor.

Unter Vorbehalt einzelner besonderer Bemerkungen möchte er sich auf diese mehr allgemeinen Darlegungen hier vorerst beschränken.

Frhr. v. Hornstein: Im Sinne seiner früheren Stellungnahme werde er gegen den Entwurf stimmen, nicht sowohl wegen der evangelischen Kirche, für welche er das Besteuerungsrecht bewilligen werde, sondern, weil er dasselbe für die katholische Kirche nicht für angemessen erachte. Die Geschichte und die thatsächlichen Verhältnisse zeigten einmal, daß es der katholischen Kirche an materiellen Mitteln niemals fehle; sodann stehe das im Entwurfe vorgesehene Besteuerungsrecht im Widerspruche mit dem katholischen Kirchenrechte und sei der Stellung des katholischen Klerus nicht förderlich.

Noch mehr als bisher würden talentvolle Söhne der besseren Stände sich den ausländischen Orden statt dem inländischen Weltklerus zuwenden; und dieser letztere werde politisch weiter links geführt werden, als dies bisher der Fall gewesen sei. Für Staatsdotationen sei er nie gewesen. Er glaube, daß auf anderem Wege dafür Ersatz geschaffen werden könnte.

Wenn es für die Volksschullehrer unwürdig gewesen sei, durch den Gemeinderechner ihre Vergütung zu beziehen, so sei dies doch wohl auch beim Klerus der Fall. Er müsse endlich bestreiten, daß durch Einführung der kirchlichen Besteuerung das kirchliche Leben gekräftigt werde.

Aus diesem Grunde bedauere er die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die katholische Kirche und werde er gegen den Entwurf stimmen.

Geh. Rath Dr. Nokk möchte vor allem seiner Freude darüber Ausdruck geben, daß der vorwürfige Gesetzentwurf in der Kommission des Hohen Hauses und heute auch in diesem selbst eine so freundliche Aufnahme gefunden habe.

Er sei hierfür um so dankbarer, als hier ein Werk manchfacher Ausgleiche und mühevoller Anstrengungen vorliege, an welchem weitere Aenderungen vorzunehmen deßwegen nicht erwünscht gewesen wäre.

Mit Recht habe der Herr Prälat es als Sache des Kulturstaats bezeichnet, die Kirche, welche die Erfüllung seiner Aufgaben so günstig und wirksam fördern könne, zu unterstützen.

Aus dieser Anschauung sei auch das Gesetz vom Jahre 1876 hervorgegangen; allein die Verhältnisse und insbesondere die wachsenden Bedürfnisse der einzelnen kirchlichen Vereinigungen seien doch zu verschiedenartig gestaltet, als daß die damals gewählte Art der an die Kirchen gewährte Hilfeleistung auf die Dauer voll hätte befriedigen können.

Wenn man auch theoretisch richtig geltend mache, der Staat habe nur im Auge zu behalten, daß die jeweils thatsächlich vorhandenen Bedürfnisse der einzelnen kirchlichen Vereinigungen befriedigt würden, so müsse es doch als peinlich bezeichnet werden, wenn jeweils Erörterungen darüber entstünden, ob die Befriedigung der thatsächlich vorhandenen Bedürfnisse der Kirchen auch hinreichend die Parität derselben unter einander gewahrt sei. Es sei nun dem Grundgedanken des Gesetzes von 1860, wonach die Kirchen ihre Angelegenheiten frei und selbständig ordnen, entsprechend, wenn man nunmehr den kirchlichen Vereinigungen in dem hier festgestellten Umfange die Hilfe der Staatsgewaltzur Erhebung von Steuern für ihre allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse gewähren wolle.

Der Uebergang zur Verwirklichung dieses Gedankens sei aber kein leichter gewesen.

Das Kultusministerium habe mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen mit der römisch-katholischen Kirche, mit dem Evangelischen Ortskirchenrath, mit dem altkatholischen Bischof und mit dem Oberrath der Israeliten verhandeln müssen und je nach den jeweils geäußerten Wünschen habe dann der Entwurf neu gefaßt werden und von neuem seine Reise zu den einzelnen Betheiligten antreten müssen.

Auch im andern Hohen Hause habe der Entwurf mit Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt; doch sei es ernster objektiver Arbeit gelungen, im Wege des Kompromisses einen Entwurf festzustellen, der, ohne in die Organisation der einzelnen Kirchen einzugreifen, den letzteren das so wichtige Besteuerungsrecht für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse gewährleiste. — Hinsichtlich der Ausschlagung des Umlagebetrags auf die einzelnen Ortskirchengemeinden und der weiteren Umlegung auf die einzelnen Steuerpflichtigen habe der Großh. Regierung ursprünglich die Wahl des gleichen Maßstabes, wie ihn das Ortskirchensteuergesetz bezüglich der nicht auf Baulichkeiten sich beziehenden Bedürfnisse festsetze, erwünscht geschienen. Die Hohe Zweite Kammer habe dagegen in der Erwägung Bedenken gehabt, daß in diesem Falle zum Theile nicht leistungsfähige Schultern getroffen würden; und mit Rücksicht hierauf habe man schließlich der allgemeinen Kirchensteuer das Staatssteuersystem zu Grunde gelegt, unter Zulassung mehrfacher Steuerbefreiungen.

Er — Redner — halte das hiernach getroffene Kompromiß für durchaus annehmbar und befürchte nicht, daß dasselbe ungünstig wirken werde.

Dem Herrn Freiherrn v. Hornstein erwidere er, daß die römisch-katholische Kirchenbehörde allerdings bei der Mittheilung des Entwurfs erwidert habe, sie werde zunächst von dem Gesetze keinen Gebrauch machen, schon im Dezember v. J. aber habe die Kirchenbehörde solche Aufbesserungen der ungenügenden Pfarrgehalte für nothwendig erklärt, welche auf die Dauer wohl nur durch die Theilnahme an der allgemeinen Kirchensteuer beschafft werden könnten. Darum habe sich diese Kirchenbehörde im Verlaufe der Verhandlungen auch für die eventuelle Beschreitung dieses Weges erklärt.

Einen Eingriff in die kirchliche Verfassung enthalte der Entwurf in keiner Weise; das Ortskirchensteuergesetz kenne ja katholischerseits bereits eine verstärkte Gemeindevertretung zur Steuerverwilligung. An den seit alter Zeit in der katholischen Kirche bestehenden Stiftungsrath lasse sich der Steuerbewilligungskörper anschließen. Redner begreife nicht, wie die Beseitigung theilweise vorhandener geradezu kärglicher Pfarrgehalte ungünstig auf den Nachwuchs des Klerus einwirken könne. Der Entwurf gebe übrigens den Kirchen nur ein Recht der Besteuerung, das jeweils auf ihren Antrag und nur auf diesen unter den gesetzlichen Voraussetzungen mit Staatshilfe zur Ausübung kommen könne.

Landgerichtspräsident Dr. v. Rotteck: Indem er seine vollständige Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe und insbesondere seine Uebereinstimmung mit dem von dem Herrn Berichterstatter Vorgetragenen ausspreche, möchte er nur wenige Worte im Hinblick auf die Ausführungen des Herrn Frhrn. v. Hornstein beifügen.

Wenn man den historischen Entwickelungsgang verfolge, so dränge sich die unbestreitbare Ueberzeugung von der Thatsache auf, daß die evangelische Kirche diese Angelegenheit angeregt habe. Schon im Jahre 1867 habe sich die evangelische Generalsynode für Erlassung eines solchen Gesetzes, wie das vorliegende, ausgesprochen.

Während eine von evangelischer Seite ausgehende bezügliche Petition im Jahre 1874 ohne Erfolg geblieben sei, habe das Gesetz vom 25. August 1876 anderweitige Abhilfe geschaffen. Es sei in dem Kommissionsberichte zur jetzigen Vorlage hervorgehoben worden, daß die ökonomischen Verhältnisse der evangelischen Kirche die Gewährung eines Besteuerungsrechtes dringend erforderlich machten, und der Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses sei thatsächlich erbracht.

Es herrsche nun keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß eine etwaige Erhöhung der bisherigen Staatsdotation inopportun sei; hinsichtlich der Ermöglichung eines kirchlichen Besteuerungsrechtes habe Herr Frhr. v. Hornstein die Frage aufgeworfen, ob ein Bedürfniß hiernach auch für die katholische Kirche vorliege.

Der gleiche Nachweis in dieser Richtung sei allerdings nicht geliefert; der Herr Kultusminister habe nun versichert, daß auch die Verhältnisse der katholischen Kirche die Gewährung eines Besteuerungsrechts angemessen erscheinen ließen.

Er — Redner — stehe auf dem Standpunkte, daß er sage, was der einen Religionsgenossenschaft gewährt werde, sei auch der anderen zu gewähren. Seien die Bedürfnisse verschieden, so werde dies bei Anwendung des Gesetzes zur Geltung kommen, die bestehenden allgemeinen Normen aber, auf welchen die Ausübung des Besteuerungsrechts beruhe, müßten bei allen Kirchen die gleichen sein. Zudem sei auch, wenn selbst die katholische Kirche zunächst auf Geltendmachung dieses Rechts verzichten sollte, nicht ausgeschlossen, daß Zeiten herannahen könnten, in denen auch die katholische Kirchenbehörde in die Lage kommen könnte, von dem Besteuerungsrecht Gebrauch zu machen.

Er könne es daher nur billigen, wenn der Entwurf alle in Artikel 1 bezeichneten Religionsgemeinschaften umfasse.

Frhr. E. A. v. Göler steht durchaus auf dem Standpunkte des Herrn Prälaten D. Doll; er danke dem Herrn Frhrn. v. Hornstein für sein Wohlwollen gegen die evangelische Kirche; doch hätte er geglaubt, daß derselbe gerade von dieser Anschauung aus auch zu einer anderen Stellungnahme gegenüber dem Entwurf hätte kommen können. Er sei erstaunt gewesen, zu hören, daß Frhr. v. Hornstein politische Nachtheile des Gesetzes in der Richtung befürchte, als ob der katholische Klerus dadurch weiter nach links gedrängt würde; auch er würde das sehr bedauern, könne es aber nicht glauben.

Im übrigen stehe er auf dem Standpunkte, daß im Großen wie im Kleinen die Leistung von Beiträgen ein lebhafteres Interesse an dem Objekt errege, welchem diese Beiträge zufließen.

Diese Erfahrung habe er oft schon bestätigt gefunden und er erwarte deßhalb auch eine wesentliche Kräftigung des kirchlichen Lebens auf evangelischer wie auf katholischer Seite von dem Gesetze. Dem letzteren lege er überdies eine große pädagogische Bedeutung bei, sei doch die evangelische Kirche seit 300 Jahren gewöhnt gewesen, vom Staate unterstützt zu werden, weßhalb für manche Kreise der Gedanke an eine kirchliche Steuerpflicht etwas Ueberraschendes haben möge.

Die freiwillige Hilfsthätigkeit, deren Ergebnisse vielfach als großartige bezeichnet werden könnten, brauche deßhalb nicht Noth zu leiden.

Gewiß werde er nie die Hand dazu bieten, daß das Verhältniß zwischen Staat und Kirche zu einer bleibenden Trennung derselben, etwa nach amerikanischem Muster, ausgestaltet werde; sollte dies aber doch einmal eintreten, sollte einmal die Staatsdotation den Kirchen nicht mehr zugewendet werden, so möchte er wünschen, daß für diesen Fall die evangelische Kirche gerüstet sei; dazu bahne der vorliegende Gesetzentwurf den Weg und er begrüße ihn deßhalb mit Freuden.

Hierauf wird die allgemeine Diskussion geschlossen.

Der Berichterstatter, Präsident Dr. Wielandt, bemerkt hierauf, daß bezüglich des Verhältnisses von Kirche und Staat hinsichtlich der zu gewährenden Dotation und ihrer Fortdauer eine sachliche Differenz zwischen dem Herrn Prälaten und ihm durchaus nicht bestehe. Auch er empfehle, wenn auch unbeschadet etwaiger späterer Erörterung darüber, die Fortdauer des sogenannten gemischten Systems. Dem Herrn Frhrn. v. Hornstein gegenüber möchte er darauf hinweisen, daß durch den Entwurf der katholischen Kirche lediglich eine Befugniß gegeben werde, von der Gebrauch zu machen der eigenen Entschließung der Kirchenbehörde überlassen bleibe. Es sei ferner insofern auch von dem Besteuerungsrecht eine Kräftigung des kirchlichen Lebens zu erwarten, als aus einer materiellen Theilnahme erfahrungsgemäß leicht eine ideelle werde.

Hierauf wird die Spezialdiskussion eröffnet; im Verlaufe derselben bemerkt Prälat D. Doll zu Art. 6—10: Er würde es besonders begrüßen, wenn seitens der Großh. Regierung eine öffentliche bestätigende Erklärung im Sinne des auf Seite 9 des Kommissionsberichts enthaltenen Satzes:

> Zu Absatz 4 des Artikels 6 glaubt Ihre Kommission in Uebereinstimmung mit der ihr von der Großh. Regierung gegebenen Erläuterung hervorheben zu sollen, daß zu einer grundsätzlichen Umgestaltung der in der evangelischen Kirche mit den Diözesen zusammenfallenden Wahlbezirke durch den Absatz 4 eine Anregung nicht gegeben werden soll,

ausgesprochen werden wollte.

Zu Artikel 6 möchte er sich die Anfrage gestatten, inwieweit der Prälat kraft Wahl Mitglied der Steuersynode sein könne.

Die hier in Betracht kommenden Stellen des Entwurfs lauteten:

Artikel 6 Absatz 1: „Die Vertretung der Kirchengenossen (Artikel 5) kann ausschließlich aus weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt werden. Besteht dieselbe aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern, so ist — zur Ausübung der ihr nach dem gegenwärtigen Gesetz zukommenden Befugnisse — hinsichtlich der geistlichen Mitglieder erfordert, daß dieselben aus der Wahl der im aktioen Kirchendienst stehenden Geistlichen hervorgehen und in ihrer Anzahl nicht mehr als ein Fünftel der Vertretung bilden", und Artikel 8:

„Die Mitglieder der obersten Kirchenbehörde oder deren Bevollmächtigte, sowie die Mitglieder der mit der Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds betrauten sonstigen Oberbehörde sind berechtigt, der Berathung und Beschlußfassung anzuwohnen und müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden.

Auch die Großh. Staatsregierung kann ihre Interessen hierbei durch Bevollmächtigte mit gleichem Rechte vertreten lassen."

Geh. Rath Dr. Nokk: Er bestätige gerne, daß nach seiner Auffassung nicht etwa die Absicht vorgelegen, im Hinblick auf die Bestimmung des Artikels 6 Absatz 4 des Entwurfs, wonach für jeden Wahlbezirk die Zahl der Vertreter im Verhältnisse zur Seelenzahl desselben festzustellen sei, eine mechanische Gleichheit herbeizuführen und von der bestehenden Eintheilung der evangelischen Diözesen vollständig abzugehen.

Was die andere Anfrage des Herrn Prälaten betreffe, so lege er den Entwurf dahin aus, daß, wenn der Herr Prälat von den Geistlichen gewählt werde, was an sich zuläßig sei, er als gewähltes Mitglied eintrete; ein Hinderniß gegen die gegebene Auslegung des Entwurfs scheine ihm jedenfalls nicht vorzuliegen.

Der Berichterstatter, Präsident Dr. Wielandt, erklärt sich mit der Auffassung des Herrn Kultusministers einverstanden.

Zu Artikel 11—17 hebt Prälat D. Doll hervor, daß es unmöglich sei, die erforderlichen Erhebungen über die Konfession der Steuerpflichtigen durch die kirchlichen Behörden bewirken zu lassen.

Nachdem sich das Großh. Finanzministerium gegen die etwaige Uebernahme dieser Arbeitsthätigkeit ablehnend verhalten habe, sei es vielleicht möglich, diese Erhebungen durch die Polizeibehörden im Anschlusse an das polizeiliche Meldewesen zu veranlassen.

Geh. Rath Dr. Nokk: Vielleicht würden die beregten Schwierigkeiten doch nicht in dem Maße hervortreten, wie dies bei Durchführung des Ortskirchensteuergesetzes geschehen sei. Die flottirende Bevölkerung, welche in dieser Hinsicht besondere Hindernisse bereite, werde von der allgemeinen Kirchensteuer infolge der Steuerbefreiungen kaum getroffen werden.

Die Finanzverwaltung trage Bedenken, dem geäußerten Wunsche bei Abgabe der Steuererklärungen zu entsprechen, und beruflich liege ja auch eine solche Aufgabe ihrem Geschäftskreise fern. Vielleicht werde aber das Großh. Ministerium des Innern bei den polizeilichen Anmeldungen in der Lage sein, die in hohem Grade erwünschte Abhilfe zu schaffen.

Staatsrath Eisenlohr möchte sich vom Standpunkte des Ministeriums des Innern aus dahin aussprechen, daß es doch nicht unbedenklich erscheine im Anschlusse an die Organisation des polizeilichen Meldewesens, Angaben der sich Anmeldenden über ihre Konfession unter Androhung polizeilicher Ungehorsamsstrafen zu erzwingen, und gegen Nichtangaben oder falsche Angaben strafend einzuschreiten.

Dagegen würde er gerne bereit sein, falls dies als genügend erachtet werde, dafür Sorge zu tragen, daß — ohne Anwendung von Zwangsmitteln — aus Anlaß der polizeilichen Anmeldung an den Anmeldenden jeweils die Aufforderung gerichtet werde, seine Konfession anzugeben.

Geh. Rath Dr. Nokk: Er denke sich diese Ausgestaltung auch nicht anders, als der Herr Vorredner sie für thunlich erachte. Er halte eine polizeiliche Aufforderung ohne Androhung von strafendem Einschreiten für völlig ausreichend. Soweit überhaupt solche Leute in Betracht kämen, welche dieser Aufforderung nicht Folge leisteten, so seien ja in diesen voraussichtlich seltenen Fällen die etwa erforderlichen Erhebungen leicht auf anderem Wege zu machen.

Nachdem noch Prälat D. Doll darauf aufmerksam

gemacht hat, daß in einer zu erlassenden Vollzugsverordnung wohl noch nähere Bestimmung über das Recht der Zahlungserstreckung getroffen werden müsse, und nachdem Präsident Dr. Wielandt als Berichterstatter hinsichtlich der Ergänzung der Vorschriften über Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit weitere Verhandlungen zwischen den Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern für erforderlich erklärt hat, werden die übrigen Artikel des Gesetzes ohne Diskussion angenommen.

Die Schlußabstimmung ergibt Annahme des Kommissionsantrages mit allen gegen eine Stimme.

Im Anschlusse an diese Abstimmung stellt der Kommissionsberichterstatter unter näherer Begründung den Antrag:

Die mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurf in Zusammenhang stehende Petition der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach für erledigt zu erklären und über die Petition verschiedener Aktiengesellschaften in Mannheim, das Gesetz über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., zur Tagesordnung überzugehen.

In der ersteren Petition werde gebeten:

a. „die Vertheilung der Kirchensteuer, sowohl für die allgemeinen wie für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse ausschließlich auf die Einkommensteueranschläge der physischen Personen zu beschließen;
b. die Artikel 11 und 15 des vorliegenden Gesetzentwurfes in dieser Richtung abzuändern;
c. im übrigen dem vorliegenden Gesetzentwurfe nur für den Fall zuzustimmen, daß der Gewerbestand in seinem sehr wechselnden und zur Zeit sehr unsicheren Einkommen für kirchliche Bedürfnisse nicht höher herangezogen werde, als jeder andere Stand und jede andere Art des Berufseinkommens."

Soweit sich diese Bittschrift auf die Besteuerung für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse beziehe, sei sie durch die Annahme des hierauf bezüglichen Gesetzentwurfes erledigt. Soweit sie eine Aenderung des Ortskirchensteuergesetzes bezwecke, und zwar nach der Richtung, daß in diesem die Steuern ausschließlich auf die Einkommensteueranschläge gelegt werden, gelte das Gleiche, da selbstverständlich, wenn, wie geschehen, zur Besteuerung für allgemeine kirchliche Zwecke die Ertragsteuerkapitalien herangezogen werden, es bei der örtlichen Kirchensteuer noch weniger angehe, der Besteuerung nur die Einkommensteueranschläge zu Grunde zu legen.

Ob und in wie weit es möglich sein werde, die Gewerbsteuerkapitalien auch bei der örtlichen Kirchensteuer zu entlasten, werde aus Anlaß der in Aussicht genommenen Reform des Staats- und Gemeindesteuerwesens in Erwägung zu ziehen sein.

Die zweite Bittschrift beziehe sich nur auf das Ortskirchensteuergesetz, und zwar auf dessen Artikel 13 (irriger Weise werden in der Petition die Artikel 11 und 12 als beschwerend bezeichnet).

Inhaltlich desselben könnten, bezw. bei einer gewissen Anlagehöhe müßten bei der Umlegung der durch Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für kirchliche Bauten der in Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Art außer den Gemeindesteuerkapitalien in Anschlägen der Bekenntnißangehörigen physischen Kirchspielseinwohner gewisse andere Steuerkapitalien und Steueranschläge, darunter die der juristischen Personen, und zwar nach dem Verhältnisse der Anzahl der Bekenntnißangehörigen der steuererhebenden Kirchengemeinden zur Gesammteinwohnerzahl beigezogen werden. Der Beizug auch derjenigen in § 5 B. des Einkommensteuergesetzes genannten Gesellschaften, die nicht die Rechte einer juristischen Person besitzen, werde mit dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Mai 1892 über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes ꝛc. wegfallen. In der Petition werde um Beseitigung dieser Bestimmung gebeten, wesentlich aus dem Grunde, weil es unnatürlich und gesetzgeberisch ungerechtfertigt sei, nicht physische Personen zu den Kosten für die Zwecke eines kirchlichen Verbandes beizuziehen.

Es liege bei dem Ortskirchensteuergesetz der Schwerpunkt in der Beseitigung und Ersetzung des Kirchenbauedikts und es sei unumgänglich nöthig gewesen, dafür zu sorgen, daß die örtlichen Kirchenverbände auch nach der Beseitung dieses Gesetzes in der Lage seien, die Kosten für die nothwendigen kirchlichen Baulichkeiten aufzubringen. Dieser Zweck erfordere auch heute noch, namentlich in kleineren Gemeinden, unbedingt den Anschluß des Kirchensteuerwesens an die Gemeindebesteuerung und mache es, ganz abgesehen von der Frage, welche Vortheile die Besitzer der in dem angeführten Artikel 13 bezeichneten Steuerkapitalien von dem kirchlichen Gemeinwesen denn doch mittelbar beziehen mögen, unmöglich, hier ausschließlich die logische Konsequenz der unmittelbaren persönlichen Theilnahme an dem kirchlichen Verband walten und folgeweise jene Steuerkapitalien — darunter übrigens auch jene der Ausmärker — von der Theilnahme an kirchlichen Baukosten, und nur um diese handelt es sich, frei zu lassen.

Ob bei einer dereinstigen durchgreifenderen Aenderung des erst seit dem 1. Juli 1889 wirksamen Ortskirchensteuergesetzes eine andere Behandlungsweise möglich sein werde, müsse der Zukunft anheim gegeben werden."

Beide Anträge werden ohne Diskussion angenommen.

Geh. Rath Nokk und Geh. Oberregierungsrath Dr. Arnsperger verlassen das Haus.

Das Hohe Haus geht hierauf über zur Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetzentwurf, die Errichtung von Gewerbekammern betr. Der Berichterstatter, Geh. Hofrath Dr. Engler, begründet den Kommissionsantrag:

Das Hohe Haus möge dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung der Hohen Zweiten Kammer seine Zustimmung ertheilen.

Der Entwurf bezwecke, das Kleingewerbe zu unterstützen gegenüber der Großindustrie, nachdem sich die Landstände wiederholt mit der Frage der Gewerbekammern befaßt hätten.

Es kämen dabei hauptsächlich zwei Gesichtspunkte in Betracht:

Indem der Entwurf in seiner jetzigen Fassung bestimme: „Behufs Vertretung der Interessen des handwerksmäßigen Kleingewerbes können Gewerbekammern als für sich bestehende Organe oder in Verbindung mit Handelskammern bei Zustimmung der Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für eine Gemeinde oder für eine Mehrzahl von Gemeinden errichtet werden", gehe er auf Grund der veranstalteten Erhebungen von dem Grundsatze fakultativer Gewerbekammern aus.

Die Abgrenzung der Mitglieder, welche hier gegenüber den Handelskammern einzutreten haben, sei so bestimmt, daß bis zu einer Gewerbesteuergrenze von 10 000 Mark der Beitritt zu der Gewerbekammer zu erfolgen habe. Mangels besonderer Einschränkung erachte die Kommission ferner auch das aktive und passive Wahlrecht der etwa in Betracht kommenden Frauen in dem Umfange der §§ 5 und 7 des Entwurfs für gegeben.

Sodann sei dieselbe damit mit der Hohen Zweiten Kammer einverstanden, daß durch Landesherrliche Verordnung die Bildung eines Landesgewerberaths ins Leben gerufen werde.

Was endlich die Wirksamkeit der neugeschaffenen Gewerbekammern anlange, so sei dieselbe gegenüber den von der Reichsgewerbeordnung den Innungen vorbehaltenen Zuständigkeiten eine mehr nur berathende und begutachtende. Trotz dieser Beschränkung werde eine nutzbringende Thätigkeit für dieselben offen bleiben. Das freilich sei nicht zu verkennen, daß es ein Universalmittel zur Hebung des Kleingewerbes nicht gebe. Trotz mannigfacher Einrichtungen zu diesem Zwecke werde sich nach der Natur der gegenwärtigen Verhältnisse der Kleingewerbebetrieb stets auf demjenigen beschränkten Gebiete zurechtfinden müssen, das ihm von der Großindustrie belassen werde, zumal die Intelligenz bei letzterer vorwiegend vertreten sei und der hervorragend leistungsfähige Kleingewerbtreibende leicht zu ihr übertrete. Im übrigen verweise er auf den Inhalt des gedruckten Kommissionsberichts.

Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion ergreift niemand das Wort.

Zur Spezialdiskussion bemerkt im Hinblick auf § 2 Absatz 2 Prälat D. Doll: Vielleicht hätte er dasjenige, was er jetzt aussprechen möchte, besser bei einer Budgetberathung vorgetragen. Allein damals habe eine so unmittelbare Veranlassng, wie sie jetzt für ihn vorliege, nicht bestanden. Wenn nach der angezogenen Bestimmung die Gewerbekammern zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung von der Förderung des Gewerbes dienenden öffentlichen Anstalten und Einrichtungen herangezogen werden könnten, so sei hier wie bei jeder Erwähnung von Gewerbeschulen sein „ceterum censeo": Der Gewerbeschulunterricht am Sonntag Vormittag sei zu beseitigen. Die Abstellbarkeit dieser Einrichtung sei unbedingt erwiesen, so in Heidelberg und Karlsruhe. Theils freiwilliger, theils obligatorischer Gewerbschulunterricht finde am Sonntag Vormittag vielfach im Lande statt, so in Baden, Bretten, Schopfheim und Mannheim, wenn auch hier diese Einrichtung mit dem Bestehen verschiedener Gottesdienste entschuldigt werde. Es sei aber dringend zu wünschen, daß der sonntägliche Gewerbeschulunterricht ganz beseitigt, oder doch auf die Vormittagsstunde vor 8 Uhr verlegt werde, damit er nicht mit dem sonntäglichen Gottesdienst in Konkurrenz trete.

Mit Unrecht wende man ein, die Schüler gingen, rechtzeitig entlassen, doch nicht zur Kirche; denn von entscheidender Bedeutung sei hier das Verhalten der Lehrer und diese seien bei eventueller Offenhaltung der Zeichensäle am Sonntag Vormittag gegenwärtig meist durch die Schule in Anspruch genommen.

Wenn man sich ferner darauf berufe, daß in der Gewerbeschulkommission die Geistlichen der verschiedenen Konfessionen als geborene Mitglieder säßen, und es sei deren Aufgabe, für Einhaltung der Sonntagsfeier, sowie für die religiöse Erziehung der gewerblichen Jugend zu sorgen und dieselbe zum Gottesdienste anzuhalten, so betone er demgegenüber, daß diese Aufgabe der ganzen Gesellschaft und allen ihren Organen, nicht blos den Geistlichen zufalle.

Der religiös sittlichen Gewöhnung der gewerblichen Jugend vermöge er nicht zu gedenken, ohne darauf aufmerksam zu machen, wie nachtheiligen Einflüssen die noch unselbständige Jugend ausgeliefert zu werden so leicht in Gefahr sei. Welche Gesinnungen mit agitatorischem Eifer namentlich dem Arbeiter- und Gewerbestand eingepflanzt werden wollen, dafür sei ein bemerkenswerther Beweis geliefert worden in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. Mai d. J., 2 Tage nach dem Himmelfahrtsfeste. Er erachte es für seine Pflicht, auch hier gegen Aeußerungen aufzutreten, wie sie dort ein Vertreter der sozialdemokratischen Richtung ausgesprochen habe.

Nach dem stenographischen Wortlaute der betreffenden Rede seien Aeußerungen gefallen wie:

„Wenn ich aber das Recht habe, Gott zu läugnen und Atheismus zu predigen — und das thue ich" „und ich betrachte auch die ganze Kirche und das ganze Christenthum als einen Auswuchs" ferner: „Wir sind der Ansicht, daß wenn heute die Kirche lehrt und alle Konfessionen es lehren, daß sie die Begründer der Weltordnung seien, daß dies im Widerspruch steht nicht nur mit der Vernunft, sondern auch mit der historischen Erfahrung und mit den historischen Thatsachen. Wir wissen, daß die heutige Weltordnung ein Produkt der denkenden Menschheit ist" „Wir wissen, daß es in der Entwickelung der Zeit, in der Entwickelung der Weltgeschichte liegt, daß wir diejenigen sein werden, die einst als Sieger dastehen werden, wenn der Protestantismus und der Katholizismus sich die Haare ausgerauft haben und längst am Boden liegen"

Solche Grundsätze seien in der Zweiten Kammer der Landstände öffentlich ausgesprochen worden! Man wolle aber auch denselben Geltung verschaffen von Seiten einer Partei, welche gerade die Jugend für sich zu gewinnen strebe. Da müsse doch mit allem Ernst, von Staat und Kirche, dafür gesorgt werden, daß unserm heranwachsenden Geschlecht die Widerstandskraft gegen derartige verderbliche Lehren nicht verloren gehe.

Was an und für sich den Inhalt jener Behauptungen betreffe, so begnüge er sich zu bemerken, es habe noch nie eine christliche Kirche oder Konfession gelehrt, sie sei Begründer der Weltordnung; vielmehr lehre das Christenthum, daß der allmächtige Gott die Welt und ihre Ordnungen geschaffen habe.

Und ebenso unrichtig sei die Meinung jenes Redners, als ob der Atheismus aus der jetzigen Entwickelung der Naturwissenschaften und dem gegenwärtigen Fortschritt des Menschengeistes hervorgehe.

Gotteslängner habe es schon vor 2—3000 Jahren gegeben. Er wolle nur an die Worte des 14. Psalms erinnern: „Die Thoren sprechen in ihrem Herzen: Es ist kein Gott, sie taugen nichts und sind ein Greuel mit ihrem Wesen."

Wenn übrigens Religion und Christenthum so öffentlich und ungescheut herabgewürdigt, wenn die festesten Fundamente unseres Volkslebens in Wort und Schrift geflissentlich untergraben werden, so dürfe man seines Erachtens staatlicherseits keine Anordnungen und Einrichtungen mehr fortbestehen lassen, welche auch nur den Anschein erwecken könnten, als ob man der religiösen Erziehung unserer Jugend und ihrer Anleitung zur Achtung vor der Kirche nicht die gehörige Rücksicht tragen wolle.

Zum Schluß bemerkt Redner noch, er halte es zwar nicht für angezeigt, in die Kammerverhandlungen kirchlich-religiöse Fragen hereinzuziehen. Nachdem aber einmal in der badischen Ständeversammlung im Namen einer Partei mit dem Anspruch der Siegesgewißheit das Bekenntniß des Unglaubens und des Antichristenthums proklamirt worden sei, halte er sich für berechtigt und verpflichtet auch als Volksvertreter, aber nicht für eine Partei, sondern im Namen und Sinne unseres gesammten Christenvolkes dem muthigen und demüthigen Bekenntniß zu dem lebendigen Gott und seinem Sohne Jesus Christus einen zuversichtlichen Ausdruck zu geben. Er lebe der festen Ueberzeugung, wenn über den jetzigen Gottesläugnern längst Gras gewachsen sei und wenn über die gegenwärtige Formation der Irreligiosität die Weltgeschichte längst zur Tagesordnung übergegangen sei, werde die Christenheit immer noch in der katholischen Kirche das „Te Deum laudamus" und in der evangelischen das „Eine feste Burg ist unser Gott" singen und einmüthig beten „Unser Vater in dem Himmel!"

Ministerialrath Braun: Er würde hier das Wort nicht ergriffen haben, zumal die von dem Herrn Vorredner berührte Frage des Sonntagsunterrichts an den Gewerbeschulen den Geschäftskreis des Großh. Oberschulraths allein berühre, wenn er nicht derjenigen Sitzung der Hohen Zweiten Kammer beigewohnt hätte, in welcher der heute nicht anwesende Direktor des Oberschulrathes eine Erklärung in dieser Angelegenheit abgegeben habe; er nehme an, daß es dem Hohen Hause von Werth sein möchte, von dem Inhalte seiner Erklärung Kenntniß zu erhalten.

Sonntäglicher Unterricht in der Gewerbeschule komme hiernach obligatorisch nur in ganz vereinzelten Ausnahmefällen vor, so in Konstanz, wo übrigens Vorsorge getroffen sei, daß gleichwohl der sonntägliche Kirchenbesuch den Gewerbeschülern ermöglicht werde.

Zuzugeben sei aber allerdings, daß in einer größeren Zahl von Gewerbeschulen des Landes ein freiwilliger Unterricht am Sonntagvormittag in dem Sinne stattfinde, daß die Schulräume auch während des Gottesdienstes offen stünden und daß vielfach der Gewerbelehrer anwesend sei, um die Uebungen im Zeichnen — denn allein um solche handle es sich — zu leiten und zu unterstützen; es sei dies ein Zustand, der sich im Laufe der Zeit mit Rücksicht auf die Fortbildung der Gesellen so entwickelt habe und der, zumal eine Scheidung zwischen diesen und schulpflichtigen Knaben nicht immer leicht durchzuführen sei, nicht ohne Schwierigkeiten beseitigt werden könne; die Großh. Regierung selbst wünsche dringend den Wegfall oder doch die thunlichste Beschränkung dieses Sonntagsunterrichts, und habe mit besonderer Freude das Vorgehen einzelner Städte in dieser Richtung begrüßt. Demgemäß habe auch der Herr Präsident des Kultusministeriums damals erklärt, daß die Großh. Unterrichtsverwaltung gerne bereit sei, überall auf möglichste Beseitigung des Sonntagsunterrichtes hinzuwirken, und habe darauf aufmerksam gemacht, daß die vielleicht nahebevorstehende gesetzliche Regelung des gewerblichen Schulwesens wohl Veranlassung geben werde, die beklagten Anstände für möglichst abzustellen.

Demnächst wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Es werden hierauf nacheinander berathen die Berichte der Petitionskommission über die Bitten:

a. verschiedener Beamten und Angestellten, Aenderung des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung betr.; Berichterstatter: Frhr. v. Rüdt; b. der Gemeindebeamten aus den Amtsbezirken Adelsheim und Boxberg, deren

Besserstellung betr.; Berichterstatter: Geh. Rath Haas; c. des Badischen Rathschreibervereins, die Sicherung der Existenz, die Versorgung und Hinterbliebenenversorgung der Rathschreiber betr.; Berichterstatter: Geh. Rath Haas.

Zu Lit. a. verweist der Berichterstatter auf den Inhalt des gedruckten Kommissionsberichts; wenn auch eine Revision der Gehaltsordnung nothwendig sei, damit der Grundsatz, daß verschiedene Beamte gleichartiger Verwaltungszweige gleichartig zu bezahlen seien, zum konsequenten Ausdruck gelange, was insbesondere für die Ingenieure und die akademisch gebildeten Lehrer zu wünschen sei, so sei doch andererseits festzustellen, daß die vielen über die Gehaltsordnung insbesondere gefällten harten Urtheile nicht in ihrem ganzen Umfange berechtigt wären, zumal der Zweck dieser nicht in erster Reihe Aufbesserung der Gehälter gewesen sei.

Nach eröffneter Diskussion weist Prälat D. Doll im Anschlusse an den Kommissionsbericht darauf hin, daß, wenn irgendwo, gerade bei den Ingenieuren sich die Nothwendigkeit einer Revision der Gehaltsordnung geltend gemacht habe.

Geh. Hofrath Dr. Engler hebt nach einigen einleitenden Bemerkungen hervor, daß die Thatsache des auffallend geringen Zuganges an Ingenieuren lediglich auf deren pekuniäre und sonstige Stellung nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen zurückzuführen sei.

Er sei mit dem Kommissionsantrage übrigens um so mehr einverstanden, als er keinen Grund habe, daran zu zweifeln, daß die Großh. Regierung mit Wohlwollen und Gerechtigkeit die hierher gehörigen Bitten prüfen werde; habe doch der Herr Finanzminister selbst früher erklärt, daß er nicht geglaubt hätte, mit der Vorlage der Gehaltsordnung alle berechtigten Erwartungen auf einmal befriedigen zu können.

Nadem Redner schließlich noch die Nothwendigkeit hervorgehoben hat, daß auch die städtischen Verwaltungen im eigenen Interesse thunlichst inländische staatlich geprüfte Ingenieure bei der Anstellung im städtischen Dienste bevorzugen möchten, erbittet derselbe für die Verbesserung der Lage der Ingenieure die besondere Aufmerksamkeit der Großh. Regierung.

Geh. Rath Haas ist, ohne von den Ingenieuren hier sprechen zu wollen, zwar mit dem Kommissionsantrage gleichfalls einverstanden, glaubt aber, daß die in Aussicht genommene Arbeit eine sehr schwierige und es nicht zu umgehen sein werde, einer Anzahl zu weit gehender Ansprüche entgegenzutreten. Jedenfalls müsse man darauf verzichten, einen Gehaltstarif aufstellen zu wollen, der allgemein befriedige.

Das Beamtengesetz sei im Großen und Ganzen ein vortreffliches Werk, das sehr wesentliche Fortschritte gebracht habe. Es seien auch die dagegen speziell erhobenen Einwendungen nicht allzu zahlreich und auch manchfach nicht begründet.

Sie bezögen sich zumal auf den Wunsch der Erweiterung der landesherrlichen Anstellungen, auf die Einrichtung von disziplinären Haftstrafen gegen gewisse Kategorien von Beamten, wie sie doch, abgesehen vom Reichsbeamtengesetze, alle Partikularrechte anerkennten, und die doch gelegentlich nicht zu entbehren seien als wirksame Retorsionsmittel gegen Trunkenheit und Unbotmäßigkeit gegen Vorgesetzte im Dienst und schließlich auch oft dazu dienten, eine sonst etwa erforderliche Dienstentlassung zu vermeiden. Zuzugeben sei allerdings, daß die Gehaltsordnung und der Wohnungsgeldtarif einer Revision unterzogen werden müßten, nachdem nicht unerhebliche Disparitäten in manchen Fällen in die Erscheinung getreten seien. Eine allzuweit gehende Spezialisirung in der Gehaltsordnung einzelner Beamtenkategorien sei dabei jedenfalls mehr als bisher zu vermeiden.

Frhr. E. A. v. Göler verzichtet, trotzdem er den behandelten Gegenstand für außerordentlich wichtig hält, bei der gegenwärtigen Sachlage und im Hinblick auf die vorgerückte Zeit auf weitere Ausführungen und schließt sich insbesondere den letzten Bemerkungen des Herrn Vorredners an.

Der Kommissionsantrag auf Ueberweisung der unter Lit. a. begriffenen Petitionen:

1. der Direktoren der siebenklassigen Realschulen,
2. der akademisch gebildeten Lehrer an den badischen Mittelschulen,
3. der Großh. Bahningenieure,
4. der Ingenieure der Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung,
5. der staatlich geprüften Maschineningenieure,
6. des Badischen Architekten- und Ingenieurvereins,
7. der Hochbauassistenten bei der Großh. Eisenbahnverwaltung,
8. des Verbandes der badischen Gewerbe- und Zeichenlehrer,
9. der badischen Gewerbelehrer,
10. der badischen Beamten der Main-Neckar-Bahn,
11. der Straßenmeister,
12. der Gerichtsschreibereibeamten,

Aenderung des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung betr.,

an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme wird hierauf einstimmig angenommen.

(Schluß siehe im heutigen Hauptblatte.)

Handel und Verkehr.

Auszug aus der amtlichen Patentliste über die in der Zeit vom 20. bis 27. Mai erfolgten badischen Patentanmeldungen und -Ertheilungen, mitgetheilt vom Patentbureau des Civilingenieurs Karl Müller in Freiburg i./B. A. Anmeldungen. F. 5975. Seitenkuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Emil Fischer in Bruchsal, Rheinstraße 4. 4. April 1892. — K. 9371. Zuhaltungen mit zweierlei Arbeitsflächen für Drehgriff-Riegelschlösser mit Tagesriegel. Theodor Kromer in Freiburg. 15. Januar 1892. — B. 12,744. Gelochte Blöcke als Ersatz der Röhrenkästen an Zündhölzer-Einlegemaschinen. Badische Maschinenfabrik und Eisengießerei, vorm. G. Sebold und Sebold & Neff in Durlach. 31. Oktober 1891. — B Ertheilungen. Nr. 63,173. Verfahren und Maschine zur Herstellung von Bürsten und Besen. Bürsten- und Pinselfabrik in Donaueschingen. Vom 9. November 1890 ab. B. 11,290. — Nr. 63,254. Mit einer Falzvorrichtung verbundene Drahtheftmaschine. J. Th. O. Ortloff in Heidelberg, Jubiläumsplatz 44. Vom 4. Juli 1891 ab. O. 1551.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Feuer-Assecuranz-Verein in Altona.

Rechenschaftsbericht für das Jahr 1891.

Einnahme. Gewinn- und Verlust-Conto. **Ausgabe.**

Uebertragene Prämie vom Jahre 1890 und aus früheren Jahren M.	118,700	10	Rückversicherungs-Prämie von rückversicherten M. 47,552.140.— M.	83,528	70
Prämien-Einnahme pro 1891 von auf 52,461 Policen gezeichneten M. 216,090,026.—, abzüglich Ristorno M.	358,331	01	423 bezahlte Schäden . . M. 169,875.45 ab durch Rückversicherung gedeckt „ 59,412.92	110,462	53
Zinsen M.	22,541	14	Unabgemachte Schäden pro 1891 für eigene Rechnung M.	11,640	14
			Schaden-Unkosten (incl. M. 955.80 Kosten des Rettercorps des Vereins) M. 8,468.80 ab durch Rückversicherung gedeckt „ 1,463,37	7,005	43
			Prämien-Reserve pro 1892 bis 1901 incl. nach Abzug der darauf haftenden Kosten und der auf Rückversicherung entfallenden Antheile M.	127,186	94
			Hiervon pro 1892 . . . M. 109,312.66 „ „ 1893/1901 . „ 17,874.28		
			Provision und Courtage (abzüglich Rückversicherungs-Provision) M.	65,301	—
			Agentur- und Organisationskosten . . „	20,070	95
			Allgemeine Verwaltungskosten . . . „	43,060	89
			Stempel „	16	60
			Abschreibung auf das Grundstück des Vereins M.	1,348	79
			Abschreibung auf Inventar M.	456	11
				470,078	08
			Ueberschuß dem Reservefond zugeschrieben, vide § 1 der Statuten M.	29,494	17
M.	499,572	25	M.	499,572	25

Activa. Bilanz-Conto am 31. December 1891. **Passiva.**

Cassen-Saldo M.	22,053	12	Prämienreserve pro 1892 bis 1901 incl. M.	127,186	94
Guthaben bei der Vereinsbank in Hamburg, Altonaer Filiale M.	21,133	46	Reserve für unabgemachte Schäden . . „	15,774	61
			Reservefond „	501,276	47
Guthaben bei der Sparkasse des Altonaer Unterstützungs-Instituts M.	3,003	78	Dividende-Conto pro 1888 „	2,769	48
Werthpapiere „	362,404	05	Dividende-Conto pro 1889 „	3,723	01
Hypotheken „	197,800	—	Dividende-Conto pro 1890 „	20,263	87
Disconto-Wechsel „	41,847	86	Diverse Creditores „	12,263	66
Haus-Conto „	17,000	—			
Inventarien-Conto „	100	—			
Stückzinsen „	6,654	37			
Diverse Debitores „	11,261	40			
M.	683,258	04	M.	683,258	04

Die Sicherheit des Vereins betrug ultimo December 1891: M. **2,693,121.13.**

Altona, den 23. April 1892.

Die administrirende Direction:

C. Sieveking. Gayen. J. Schwedeler Meyer. G. H. Sieveking.

Revidirt und mit den Büchern übereinstimmend befunden:

Altona, den 6. Mai 1892.

E. Hammerich, C. Mahler, Revisoren.

Altona, den 10. Mai 1892. T·892.

Die Oberdirection:

G. Mourier, p. t. Vorsitzender.

J. Daus. G. Dibbern. B. Lankenau. J. C. E. Möller. Max Möller. B. A. Schmidt. E. A. Wriedt. Georg Wöhnert.

Krahnen, Aufzüge (Fahrstühle)

mit den allerbesten Sicherheitsvorrichtungen der Neuzeit ausgestattet. **Für Waaren- und Personenbeförderung.** Für Hand-, Transmissions-, hydraul. und electr. Betrieb. **Feinste Referenzen.** Kostenanschläge und Gebäudeaufnahmen werden unentgeltlich angefertigt von

Robert Elsässer, Civ.-Ing., Mannheim.

Vertr. von **Schmidt, Kranz & Cie.** in **Nordhausen.** R·468.16

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Zustellungen.

T·910.1. Nr. 12,741. Waldshut. Der Metzgermeister Eduard Wegmann in Thiengen, vertreten durch Rechtsagent Kühn zu Waldshut, klagt gegen den Holzhändler Reinhard Fritz von Thiengen, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend, aus Kauf von 27 Ster Papierholz, mit dem Antrage auf kostenfällige Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 216 Mark nebst 5 Proz. Zins vom Klagzustellungstage an, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht Waldshut auf

Donnerstag den 14. Juli d. J., Vormittags 1/2 11 Uhr.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Waldshut, den 1. Juni 1892.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Mohr.

T·890.1. Nr. 10,032. Lörrach. In Sachen der Kreishypothekenbank Lörrach, Klägerin, gegen Joh. Gg. Jenne von Blansingen, zur Zeit an unbekannten Orten abwesend, schuldet der Beklagte der Klägerin nach dem Klagvortrag aus Cession eines Nebenkaufschillings restlich 886 M., wovon abschläglich der Betrag von 286 M. nebst 5 % Zins hieraus vom 25. Dezember 1890 fällig ist. Der Beklagte wird von der Klägerin in den hiermit auf:

Montag den 1. August 1892, Vormittags 9 Uhr,

diesseits angesetzten Termin, in welchem die Klägerin die Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 286 M. nebst 5 % Zins vom 25. Dezember 1890, sowie den Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urtheils beantragen wird, geladen. Der Fall wurde mit Rücksicht auf die Dringlichkeit als Feriensache erklärt.

Dies wird dem Beklagten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lörrach, den 1. Juni 1892.

Großh. bad. Amtsgericht. gez. Nüßle.

Zur Beglaubigung der Gerichtsschreiber: Appel.

Aufgebot.

T·900.1. Nr. 7045. Engen. Martin Meister, Schmied in Opfertshofen, z. Zt. in Hofen, Canton Schaffhausen, besitzt auf der Gemarkung Wiechs, Grundstück Nr. 1887, 11 a 38 qm Acker in Hinteranglet, neben Jakob Bollin und Altfriedensrichter Georg Meister in Opfertshofen, Anschlag 400 Mark, dessen Erwerbstitel zu den Grund- und Pfandbüchern Wiechs nicht eingetragen ist. Auf dessen Antrag werden Alle, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte, dingliche od. auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhende Rechte an dieser Liegenschaft behaupten, aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem Termin am

Montag den 11. Juli 1892, Vormittags 10 Uhr,

geltend zu machen, widrigenfalls dieselben für erloschen erklärt werden.

Engen, den 25. Mai 1892.

Großh. bad. Amtsgericht. gez. Gießler.

Zur Beglaubigung: Der Gerichtsschreiber: J. Schäffauer.

Konkursverfahren.

T·903. Nr. 12,732. Waldshut. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachers Cyriak Schmid von Thiengen ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin in Verbindung mit dem allgemeinen Prüfungstermin auf

Samstag den 25. Juni l. J., Vormittags 1/2 11 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Waldshut, den 30. Mai 1892.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Mohr.

T·904. Nr. 12,999. Waldshut. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma G. A. Braumüller Nachf. — Inhaber Albert Friedrich Meyer — in Görwihl wurde, nachdem der Zwangsvergleich vom 4. April 1892 rechtskräftig bestätigt worden ist, aufgehoben.

Waldshut, den 2. Juni 1892.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Mohr.

T·905. Nr. 7642. Müllheim. Das Gr. Amtsgericht hat verfügt:

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Landwirths Vinzens Dosenbach von Bamlach wird, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist, eingestellt.

Müllheim, den 2. Juni 1892.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Adler.

T·902. Nr. 9724. Villingen. Den Konkurs gegen Wurstler August Seemann in Villingen betr.

Termin zur Ablegung der Schlußrechnung durch den Konkursverwalter vor einer Gläubigerversammlung wird bestimmt auf

Montag den 27. Juni 1892, Vormittags 9 Uhr.

Villingen, den 2. Juni 1892.

Großh. bad. Amtsgericht. gez. Gut.

Dies veröffentlicht

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Huber.

T·906. Nr. 5773. Buchen. Den Konkurs über das Vermögen des Engelwirths Josef Hügel von Waldhausen betr.

Beschluß.

Zur Prüfung einzelner nachträglich angemeldeter Forderungen wird auf Kosten der Säumigen neuer Termin bestimmt auf

Freitag den 17. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr.

Buchen, den 2. Juni 1892.

Großh. bad. Amtsgericht. gez. Mainhard.

Dies veröffentlicht

Der Gerichtsschreiber: Oppenheimer.

Vermögensabsonderung.

T·911. Nr. 5343. Freiburg. Durch Urtheil der I. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg vom Heutigen wurde die Ehefrau des Weinhändlers David Günzburger, Julie, geb. Mayer in Freiburg, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Freiburg, den 31. Mai 1892.

Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Veit.

Genossenschaftsregister-Einträge.

T·886. Nr. 6686. Bretten. Zu O.-Z. 9 des diesseitigen Genossenschaftsregisters wurde heute eingetragen:

Durch Beschluß der Generalversammlung des Landwirthschaftlichen Konsumvereins Steine. G. m. u. H. vom 18. bezwse. 24. Mai 1892 wurde der Verein behufs Umwandlung in einen Ortsverein aufgelöst.

Als Liquidatoren wurden die bisherigen Mitglieder des Vorstands:

Herr Bürgermeister Faßler und Herr Friedrich Müller,

Beide von Stein, bestellt.

Bretten, den 31. Mai 1892.

Großh. bad. Amtsgericht. Thoma.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.